

Die Religionsartikel der Verfassung von Weimar – ein Modell mit Zukunft?

Sehr geehrte Damen und Herren, „*Das deutsche Volk ist in seiner überwiegenden Mehrheit religiös, und zwar religiös auf der Grundlage des Christentums*“¹, konstatiert der Abgeordnete Adelbert Düringer 1919 in der Weimarer Nationalversammlung. „*Historische Zäsur*“ *Erstmals sind weniger als die Hälfte der Deutschen Mitglied in einer christlichen Kirche*“ titelt der „Stern“ dagegen im April 2022. Und die „Rheinpfalz am Sonntag“ vom 3./4. Juni 2023 möchte in ihrem Leitartikel „*Was ist uns heilig?*“ den Kalender von den unzeitgemäßen christlichen Feiertagen entrümpeln. Vieles hat sich geändert in Deutschland in den letzten 100 Jahren – unser Religionsverfassungsrecht nicht. So wird das Rechtsgebiet, das zum Zeitpunkt seiner Verabschiedung noch „Staatskirchenrecht“ genannt wurde, mittlerweile ganz überwiegend und treffender bezeichnet. Ist es da nicht an der Zeit, die alten Regelungen einzumotten und einen grundlegenden Systemwechsel im Verhältnis von Staat und Religionen zu wagen? Auf welchen Grundsätzen unser Religionsverfassungsrecht fußt, welche Argumente von Kritikern angesichts seines Alters und der gewandelten gesellschaftlichen Bedingungen vorgebracht werden und warum es sich auch mehr als 100 Jahre nach seiner Entstehung noch sehen lassen kann, darüber möchte ich in den folgenden 30 Minuten mit Ihnen sprechen.

1. Blick in den Rückspiegel der Geschichte

Zweifelsohne, das Religionsverfassungsrecht in Deutschland *ist* alt und in hohem Maß durch seine Vorgeschichte geprägt². Die meisten seiner Regelungen haben das erste Jahrhundert ihrer normativen Geltung längst hinter sich gelassen. Artikel 140 des Grundgesetzes erklärt mit wenigen Ausnahmen die wesentlichen

¹ Abgeordneter Adelbert Düringer (DNVP) in der ersten Lesung der Weimarer Verfassung, Reichstagsprotokolle Bd. 326, 474A.

² Vgl. Hans Michael Heinig, Staat und Religion in Deutschland. Historische und aktuelle Dynamiken im Religionsrecht, in: Aus Politik und Zeitgeschehen 2018, S. 28.

kirchenpolitischen Bestimmungen der Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 in unverändertem Wortlaut zum Bestandteil des Grundgesetzes und damit für weitergeltendes Recht. Eigentümlich daran ist zunächst der Standort der Regelung in dem den Übergangs- und Schlussbestimmungen gewidmeten elften Abschnitt des Grundgesetzes, einem Ort an dem für gewöhnlich keine grundlegenden inhaltlichen Bestimmungen mehr zu vermuten sind. Es handelt sich um das Ergebnis einer unter starkem Zeitdruck zustande gekommenen Verlegenheitslösung nach zähen Verhandlungen im Parlamentarischen Rat, weil die Väter und die wenigen Mütter³ des Grundgesetzes – vier waren es an der Zahl – keine Einigkeit darüber erzielen konnten, wie eine Neuregelung des Verhältnisses von Staat und Kirche hätte aussehen sollen. Hierbei dürfte der vergleichsweise kurze Zeitabstand von nur 30 Jahren die Erinnerung daran erleichtert haben, dass die Weimarer Kirchenartikel ihrerseits selbst erst nach langen Auseinandersetzungen im Wege gegenseitigen Nachgebens verabschiedet werden konnten. So entschied sich der Parlamentarische Rat 1949 für den Fortbestand dieses Kompromisses. Nicht umsonst wird der Verweis in Artikel 140 des Grundgesetzes daher auch als „doppelter Verfassungskompromiss“ qualifiziert⁴.

Die Wurzeln dieses Kompromisses reichen weit in die deutsche Geschichte zurück. Die Weimarer Reichsverfassung von 1919 markiert eine Epochenchwelle am Ende einer Entwicklung, die mit der 1517 einsetzenden Reformation ihren Anfang genommen hatte. Der Staat sah sich plötzlich nicht mehr mit einer, sondern mit mehreren konkurrierenden Kirchen konfrontiert. Blutige Kriege zwischen den neu entstandenen Konfessionen hinterließen im 16. und 17. Jahrhundert ein Bild der Verwüstung in Europa. Sie mündeten schließlich in die großen Friedensschlüsse des Augsburger Religionsfriedens von 1555 sowie des Westfälischen Friedens von 1648. Religionsfreiheit und Gleichbehandlung aller Religionen und Weltanschauungen als Kern unseres heutigen säkularen

³ Die „Mütter des Grundgesetzes“ – das sind die vier Frauen, die gemeinsam mit 61 Männern im Parlamentarischen Rat 1948 das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland erarbeiteten: Friederike Nadig, Elisabeth Selbert, Helene Weber und Helene Wessel, aus: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Mütter des Grundgesetzes, 13. Auflage, April 2019.

⁴ Alexander Hollerbach, Grundlagen des Staatsrechts, in: Handbuch des Staatsrechts Bd. VI, 1989, § 138 Rn. 28.

Religionsverfassungsrechts gründen letztlich als Folgenrecht der Reformation⁵ auf dem Reichsrecht aus jener Zeit.

Auch wenn schon damals frühe Formen von Religionsfreiheit und staatlicher Neutralität entstanden, tat man sich mit der Weiterentwicklung dieser Ideen in den folgenden Jahrhunderten mehr oder weniger schwer. Die einzelnen Territorialstaaten folgten zunächst noch dem Ideal konfessioneller Geschlossenheit. In den protestantischen Territorien entstand das landesherrliche Kirchenregiment. Die Freiheit, die Religion zu bestimmen und zu wechseln, genossen in diesem System nicht die Individuen, sondern allein die Fürsten. Ein bescheidenes Gegenstück auf der Ebene der Individuen gab es freilich wohl: das *ius emigrandi* als Recht auf Auswanderung. Die engen Verknüpfungen zwischen Kirche und Landesherren sollten sich bis ins 20. Jahrhundert hinein halten.

Mit dem Zusammenbruch von Kaiserreich und Monarchie in der Folge des Ersten Weltkriegs erfolgt 1919 schließlich endgültig der Durchbruch zu einem säkularen Religionsverfassungsrecht. Wichtige Wegstationen waren das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794 und der Reichsdeputationshauptschluss von 1803, ebenso wie die selbst nie in Kraft getretene Paulskirchenverfassung von 1849. An diese konnte man hier in wesentlichen Punkten anknüpfen, denn die Ausgangslage für die Arbeit der Nationalversammlung war denkbar ungünstig: Für die notwendige Neuorganisation der Staatsgewalt in Gestalt einer demokratischen Republik gab es weder Vorarbeiten noch Vorlagen. Soweit es in den Jahren zuvor überhaupt Forderungen nach Verfassungsreformen gegeben hatte, galten sie dem Kaiserreich und nicht einer Republik, die damals gar nicht zur Debatte stand.

In der Weimarer Reichsverfassung wird auf Betreiben der sozialistischen und liberalen Abgeordneten der Nationalversammlung mit dem ebenso schlichten wie kategorischen Satz: „Es besteht keine Staatskirche“ (Art. 137 Abs. 1 WRV) dem jahrhundertealten System des landesherrlichen Kirchenregiments gleich wie jeder sonstigen Form von Staatskirchentum und Staatsreligion ein abruptes Ende

⁵ Hans Michael Heinig, Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, 2003, S. 74.

gesetzt. Andererseits verhindern die konservativen Parteien, gemeinsam mit der katholischen Zentrumspartei, dass die Kirche aus dem öffentlichen Raum verdrängt wird. Bewusst entscheidet man sich 1919 gegen das Trennungsmodell nach französischem Muster. So bleibt etwa der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach und insofern Pflichtfach für die Schule – aber nicht länger für Schüler und Lehrerschaft (vgl. Art. 149 WRV). Auch bleiben die Kirchen „Körperschaften des öffentlichen Rechts“. Doch wird dieser Status nun bei Erfüllung der organisatorischen Mindestvoraussetzungen auch für andere Religionsgemeinschaften geöffnet. Zudem werden ihnen die Weltanschauungsgemeinschaften gleichgestellt (vgl. Art. 137 Abs. 5 und Abs. 7 WRV). Man wollte so die Mitgliederbesteuerung als effiziente Finanzierungsform erhalten und die kulturelle Bedeutung des Religiösen unterstreichen. Zudem sah man, dass der Körperschaftsstatus eine Selbstorganisation gemäß dem theologischen Selbstverständnis oftmals besser ermöglicht als das bürgerliche Vereinsrecht. Fortan sollten, wie es der protestantische Theologe und liberale Abgeordnete Friedrich Naumann schon früh in die Verhandlungen der Deutschen Nationalversammlung eingebracht hat, „alle Religionen ... gleicher Ehre und Würde“ sein⁶. Die hier gefundene Übereinkunft war tragfähig und äußerst vorausschauend, weil sie vom Verfassungsgeber bewusst auf – damals noch potentielle – religiöse Vielfalt hin entwickelt worden war.

Deshalb konnte der Parlamentarische Rat 1949 trotz einer in Bezug auf Religion und Weltanschauung dramatisch veränderten Ausgangslage nach dem Zweiten Weltkrieg auf den Großteil des Weimarer Verfassungstextbestands von 1919 zurückgreifen. Die wenigen Änderungen, die in die Verfassung der Bundesrepublik eingingen, spiegeln die Erfahrungen mit dem menschenverachtenden Regime des NS-Staates. Insbesondere das für eine freiheitliche Demokratie wesentliche Grundrecht der Religionsfreiheit erfuhr gegenüber der Weimarer Reichsverfassung eine erhebliche Stärkung⁷. Es wurde ohne Gesetzesvorbehalt neu gefasst und in den an der Spitze der Verfassung stehenden Katalog unmittelbar verbindlicher

⁶ Verhandlungen der Verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung, Band 328, S. 1653f.

⁷ BVerfG, Beschluss vom 30. Juni 2015 – 2 BvR 1282/11.

Grundrechte aufgenommen. Nur Verfassungsrechte Dritter und Gemeinwohlbelange mit Verfassungsrang sollten Einschränkungen der Religionsfreiheit rechtfertigen, nicht aber jeder beliebige politische Zweck.

2. Die Weimarer Religionsartikel als „vollgültiges Verfassungsrecht“

Die ungewöhnliche Technik, auf einen im Übrigen nicht mehr geltenden Verfassungstext zu verweisen, mag zwar ein merkwürdiges Bild abgeben. Das ändert aber nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nichts daran, dass die aus der Weimarer Reichsverfassung in das Grundgesetz übernommenen Artikel vollgültiges Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland geworden sind und gegenüber den anderen Artikeln des Grundgesetzes nicht etwa auf „einer Stufe minderen Ranges“ stehen⁸.

3. Gesellschaftlicher Wandel

Ebenso ist eine lange Lebensdauer für ein Rechtsinstitut erst einmal nichts Besonderes. Altes Recht ist aber nicht automatisch gleich auch „gutes Recht“⁹. Wie jedes Recht, sieht sich auch das Religionsverfassungsrecht Anfragen nach der fortbestehenden Sachgerechtigkeit, ja Legitimation, der einmal gefundenen Lösungen ausgesetzt. Seinem seit 1919 unveränderten Textbestand mit dessen jahrhundertelanger Vorgeschichte stehen, wie eingangs erwähnt, gravierend veränderte Verhältnisse der deutschen Gesellschaft gegenüber. Säkularisierung, Pluralisierung, Individualisierung und Demographie lauten die Stichworte, mit denen sich dieser Wandel am besten beschreiben lässt.

a) Säkularisierung

Noch 1949, zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Grundgesetzes, waren nahezu alle Bürgerinnen und Bürger Mitglied in einer der beiden dazumal großen

⁸ Vgl. bereits BVerfG, Urteil vom 14. Dezember 1965 – 1 BvR 413/60 – und zuletzt BVerfG, Beschluss vom 22. Oktober 2014 – 2 BvR 661/12.

⁹ „„Altes Recht ist gutes Recht“. Die Unvordenklichkeit der Ursprünge von Recht, von Bräuchen und Riten ist der Grund für ihre Autorität und Verbindlichkeit“, schreibt Martin Lang im Hinblick auf die Rechtsauffassung in der germanischen Welt und der mesopotamischen Kultur (Martin Lang, u 4 -ba, ina ūmī ullūti, inūmīšu – In illo tempore. Zur Begründung und Legitimation von Recht aus dem Mythos, in: Zeitschrift für Altorientalische und Biblische Rechtsgeschichte Bd. 12, 2006, S. 17).

christlichen Kirchen. Inzwischen stellen vor allem in den Stadtstaaten und im Osten Deutschlands diejenigen, die nicht religiös oder weltanschaulich organisiert sind, oft die Mehrheit.

b) Pluralisierung

Allerdings ist die gesellschaftliche Entwicklung nicht eindimensional in Richtung auf Säkularisierung gerichtet. Als Ergebnis der seit den 1950er Jahren bestehenden Arbeitsmigration und der seit den 1990er Jahren einsetzenden Fluchtbewegungen lassen sich ebenso gegenläufige Tendenzen der Pluralisierung ausmachen. Zahlreiche Menschen anderer Glaubensrichtungen sind Teil unserer Gesellschaft geworden. Am deutlichsten offenbart sich dies in der zunehmend sichtbaren Präsenz des Islams, aber auch anderer Erscheinungsformen von Religiosität. So zeigt sich ein facettenreiches Bild: Zahlreiche Glaubensrichtungen konkurrieren auf dem Markt der Möglichkeiten – und nicht wenige von ihnen erstreben ihrerseits einen Zugang zu den Institutionen des deutschen Religionsverfassungsrechts. Freilich: Die vielfältigen privatreligiösen Phänomene beschränken sich in aller Regel individualistisch auf den engeren Bereich persönlicher Lebensführung.

c) Individualisierung

Das leitet über zum dritten Aspekt der gesellschaftlichen Veränderung, der Individualisierung. Im Laufe der vergangenen Jahrzehnte leiden die Kirchen ähnlich wie andere gesellschaftliche Akteure unter einem Bedeutungsschwund des Kollektivs zugunsten des Individuums. Die Bereitschaft, sich an eine bestimmte Partei, einen Verein oder eben an eine traditionelle Religionsgemeinschaft zu binden, nimmt ab. Aber nicht nur Kirchlichkeit, auch Religiosität insgesamt ist in Deutschland rückläufig. Das haben jüngst die Ergebnisse der sechsten Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung eindrucksvoll gezeigt¹⁰. Von einem *generellen* Bedeutungsverlust von Religion oder Spiritualität an sich zu sprechen, wäre

¹⁰ Evangelische Kirche in Deutschland (Hrsg.), Wie hältst du's mit der Kirche? Zur Bedeutung der Kirche in der Gesellschaft. Erste Ergebnisse der 6. Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung, Leipzig 2023.

gleichwohl verfehlt. Schlagwörter wie „believing without belonging“¹¹ oder „invisible religion“¹² geben jedoch der Tendenz des modernen Menschen Ausdruck, bei der spirituellen Suche Aspekte verschiedener Religionen und Weltanschauungen patchworkartig in sein individuelles Glaubenskonzept zu integrieren. Mit abnehmender Bindung der Menschen an die großen christlichen Kirchen als Repräsentanten religiösen Bekenntnisses steigt auch die Neigung, der Institution Kirche den Rücken zu kehren. Zahlreiche Bürgerinnen und Bürger haben in den letzten Jahren von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

d) Demographie

Zu guter Letzt trägt auch der demographische Wandel seinen Teil zum Rückgang der Kirchenmitgliederzahlen bei. Die Zahl der verstorbenen Kirchenmitglieder wird durch die Zahl an Neueintritten bzw. Taufen bei weitem nicht aufgewogen.

4. Kritik

All diese Entwicklungen hätten sich die Mitglieder der Weimarer Nationalversammlung zum Zeitpunkt der Formulierung der „Kirchenartikel“ wohl nicht im Entferntesten träumen lassen. Genau daran entzündet sich die Argumentation der Kritiker, die das deutsche Religionsverfassungsrecht als institutionelle Extrawurst für die beiden ehemals großen Kirchen für überholt halten. Da „*die Statik des Gebäudes nicht mehr trägt*“, ist in den Augen dieser Stimmen ein Neubau unausweichlich¹³.

a) Überalterungsargument

Soweit für die Forderung nach einem grundlegenden Systemwechsel das hohe Alter und die geschichtliche Prägung der Weimarer Religionsartikel ins Feld geführt werden, verkennt dies allerdings bereits, dass das Religionsverfassungsrecht

¹¹ Grace Davie, *Believing without belonging. Is this the future of religion in Britain?*, in: *Social Compass*, 37/4 (1990), S. 455ff.

¹² Thomas Luckmann, *The invisible religion. The problem of religion in modern society*, New York 1967.

¹³ Rudolf Steinberg, *Vom Staatskirchenrecht zu einem zeitgemäßen Religionsrecht. Religion in einer multireligiösen Gesellschaft*, Baden Baden 2021, S. 129.

der heutigen Bundesrepublik ein ganz anderes ist als das der Weimarer Republik. Denn Kontinuität des Textbestands meint keine Kontinuität der Textbedeutung oder wie der Staatsrechtler Rudolf Smend bereits Anfang der 1950er Jahre festgestellt hat: „Aber wenn zwei Grundgesetze dasselbe sagen, so ist es nicht dasselbe“¹⁴.

Dem gesellschaftlichen Wandel ist im Laufe der Jahrzehnte ein Wandel in der Rechtsauslegung gefolgt. Und der Auslegung von Rechtstexten liegt nun mal keine mathematische Gesetzmäßigkeit zu Grunde im Sinn einer exakt ermittelnden Wissenschaft. Vielmehr gibt es unterschiedliche Auslegungsmethoden – grammatisch, historisch-genetisch, systematisch, teleologisch –, die je nach Rechtstradition auch unterschiedlich gewichtet werden. Das Bundesverfassungsgericht nutzt alle vier Auslegungsmethoden, auch die historisch-genetische, misst aber der Frage, wie eine Norm vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Entwicklung heutzutage angemessen und den Erwartungen und Bedürfnissen der gegenwärtig lebenden Menschen entsprechend ausgelegt werden kann, im Zweifel eine höhere Bedeutung zu als dem historischen Kontext.

So bedeutete nach dem noch ganz von der Tradition der Verbindung zwischen Thron und Altar bestimmten Weimarer Verständnis die neu gewonnene Garantie des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts jedenfalls nicht das Ende der staatlichen Kirchengovernance¹⁵. Die Unverträglichkeit dieser Denkweise mit der kirchlichen Selbstbestimmung wurde spätestens offenbar, als die nationalsozialistische Kirchenpolitik sich ihrer bediente. Gewissermaßen als Reflex hierauf etablierte sich in der Bundesrepublik der 1950er- und 1960er-Jahre zunächst eine äußerst kirchenfreundliche Lesart des Grundgesetzes, wonach sich Staat und Kirche als Ordnungsmächte auf Augenhöhe einvernehmlich über ihre Beziehungen verständigen sollten¹⁶. Die Kirchen wurden quasi als „Staat im Staate“ verstanden, mit eigener

¹⁴ Rudolf Smend, Staat und Kirche nach dem Bonner Grundgesetz, in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht, Bd. 1, 1951, S. 4.

¹⁵ Unter anderem Gerhard Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919. Ein Kommentar für Wissenschaft und Praxis, 2. Teil, 14. Auflage, Berlin 1933, S. 645.

¹⁶ Vgl. BGH, Urteil vom 19. September 1966 – III ZR 199/64 –; BGH, Urteil vom 16. März 1961 – III ZR 17/60.

Souveränität und der säkularen Rechtsmacht vermeintlich entzogen. Diese Lehre stieß schnell auf Kritik und das Bundesverfassungsgericht erteilte ihr schließlich eine Absage¹⁷. Das Selbstbestimmungsrecht gewährleistet zwar weitreichende Autonomierechte, schafft aber natürlich keine Ausnahme vom Anspruch der Verfassung, eine umfassende Rechtsordnung für alle Rechtssubjekte zu setzen. Die Religionsgemeinschaften sind selbstverständlich – wie jedermann – der staatlichen Rechtsordnung unterworfen und zugleich durch diese in ihrer Freiheit geschützt. Dabei misst das Bundesverfassungsgericht der mit ihrer Übernahme ins Grundgesetz gestärkten Religionsfreiheit einen besonders herausgehobenen Stellenwert bei. Die institutionellen Garantien der Weimarer Religionsartikel zugunsten der Religionsgemeinschaften sind diesen nicht um ihrer selbst willen eingeräumt, sondern zum Schutz der Religionsfreiheit der oder des Einzelnen gegenüber dem Staat. Sie sind damit gerade kein institutionelles Sonderrecht der überkommenen christlichen Kirchen. Mehr noch: Sie gelten von Anfang an auch für die kleineren Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und dienen ohnehin gerade dem Schutz von Minderheiten. Ein so verstandenes Religionsverfassungsrecht wird auch den veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen gerecht. Überhaupt taucht der Kirchenbegriff in der Verfassung nur an zwei Stellen auf, und das mit negativem Vorzeichen: Es gibt *keine* Staatskirche und *keinen* Zwang zu kirchlichen Handlungen.

Der historische Rückblick zeigt: Das deutsche Religionsverfassungsrecht wird zwar durch seine Geschichte geprägt, sein Verfallsdatum hat es aber nicht überschritten. Im Gegenteil: Die Entwicklung zu einer religiös-weltanschaulich vielfältigen Gesellschaft wurde durch die Weimarer Verfassung bereits vorgezeichnet. Der unveränderte Wortlaut ließ sich über die Jahre hinweg stets zeitgemäß auslegen und anwenden.

¹⁷ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 25. März 1980 – 2 BvR 208/76.

b) Grundgesetz und Laizismus

Nicht selten wird aus den genannten Phänomenen aber auch die Schlussfolgerung gezogen, es müsse nunmehr zu einer „wirklichen“ Trennung von Staat und Kirche kommen: Weder den un- noch den andersgläubigen Teilen der Bevölkerung, die in manchen Gebieten bereits die Mehrheit bilden, seien die quasi-christliche Fundierung des Staates oder die finanzielle Alimentation „schwindender Volkskirchen“ zuzumuten oder auch nur zu vermitteln.

Das wirft die Frage auf, wozu es eigentlich ein staatliches Religionsverfassungsrecht braucht. Wäre es angesichts der institutionellen Trennung von Staat und Kirche nicht ausreichend, wenn sich die Religionen wie die übrigen gesellschaftlichen Akteure nach dem bürgerlichen Recht organisieren und öffentlich engagieren würden? Solche immer wieder formulierten Anfragen übersehen, dass viele Religionen und Weltanschauungen sich nicht bloß auf das abstrakte Fürwahrhalten philosophischer Axiome über Ursprung und Sinn der Welt und menschliches Sein beschränken, sondern darüber hinaus auch zu Gemeinschaftsbildung und bewusster Lebensführung aufrufen. Damit drängt das Religiös-Weltanschauliche mit einem sehr eigenen Gestaltungswillen aus dem „stillen Kämmerlein“ in den öffentlichen Raum und in das Rechtsleben, sodass es einer Art Verkehrsregelung für das religiös-weltanschauliche Zusammenleben im Gemeinwesen bedarf¹⁸. Religionsfreiheit lässt sich nicht einfach unter Meinungs- und Gewissensfreiheit oder das Recht auf Religionsausübung nicht einfach unter Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit subsumieren, ohne die damit verbundenen spezifischen Bedürfnisse preiszugeben.

Insofern ist das oft verwendete und vieldeutige Schlagwort einer „Trennung“ von Staat und Kirche missverständlich und nicht selten gezielt religionsfeindlich motiviert. Ebenso wie das Grundgesetz vermeidet die Weimarer Reichsverfassung den Trennungsbegriff aus diesem Grund sorgfältig¹⁹. Stattdessen bietet sie

¹⁸ Patrick Roger Schnabel, Religionsverfassungsrecht im Wandel, Eine (nicht nur) historische Perspektive, in: Vanessa Rau/Mahyar Nicoubin (Hrsg.), Religionsverfassungsrecht revisited, Religion, Säkularität und Gesellschaft im Wandel, Bonn 2023.

¹⁹ Bei den Weimarer Verfassungsberatungen weist der Abg. Joseph Mausbach (Zentrum) ausdrücklich darauf hin, dass „vielfach mehrdeutige Worte wie Trennung von Staat und Kirche ... der Verständigung im Wege

Regelungen für konkrete Begegnungsfelder an. Dazu gehören der Sonn- und Feiertagsschutz (Art. 139), der Religionsunterricht an staatlichen Schulen (Art. 149) – der wie schon die Religionsfreiheit im Zuge der Inkorporation im Grundgesetz neu verbürgt wurde (Art. 7 Abs. 3) – und die Möglichkeiten der Seelsorge in Einrichtungen in staatlicher Trägerschaft, in die man sich in der Regel nicht freiwillig begibt, wie z. B. Militärdienst, Justizvollzugsanstalten, aber auch staatliche Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen (Art. 140, 141). In diesem Sinn wird auch in Art. 137 Abs. 1 der Weimarer Reichsverfassung ganz konkret normiert: „Es besteht keine Staatskirche.“

Charakteristisch für das Staat-Kirchen-Verhältnis der Bundesrepublik ist danach die Entscheidung zur Kooperation auf der Basis wechselseitiger Unabhängigkeit. Der Staat des Grundgesetzes ist nach einer Formulierung des Bundesverfassungsgerichts „Heimstatt aller seiner Bürger“²⁰. Er darf ihren Glauben oder Unglauben nicht bewerten. Ihm selbst ist es daher verwehrt, sich mit einer bestimmten Religion oder Weltanschauung inhaltlich zu identifizieren. Das Neutralitätsgebot steht einer Kooperation von Staat und Kirche aber nicht entgegen. Zwar hat der Staat hierbei das Gleichbehandlungsprinzip zu beachten. Das schließt jedoch bekanntlich sachlich begründete Differenzierungen nicht aus. Ebenfalls folgt daraus keine Verpflichtung, den Atheismus zum Maßstab der Gleichheit zu machen und die religiöse Dimension aus der staatlichen Rechtsordnung zu eliminieren. Die Religionslosigkeit ist in Deutschland nicht Staatsreligion. Auch mit ihr darf sich der Staat nicht identifizieren. Der Laizismus findet darum keine Stütze im Neutralitätsgrundsatz, sondern widerspricht ihm diametral.

Die solchermaßen durchgeführte Trennung zwischen staatlicher Hoheit und religiös-weltanschaulicher Freiheit „hinkt“ nicht, als hätte sie einen Klotz von Staatskirchenresten am Bein, der sie behindert. So hatte es 1924 der Jurist und Kirchenhistoriker Ulrich Stutz in einer bis heute bemerkenswert populären

stehen.“, zit. nach H. de Wall, Aufbruch zu neuen Ufern – Die Weimarer Reichsverfassung und ihre Religionsartikel“, in: Zeitzeichen, 3/2019 S. 27ff.

²⁰ Vgl. zuletzt BVerfG, Beschluss vom 14. Januar 2020 – 2 BvR 1333/17.

Metapher ausgedrückt²¹. Besser wäre es von einer kooperativen Trennung zu sprechen, die nicht weniger Trennung ist als das, was ihr kritisch als „strikte“ Trennung gegenübergestellt zu werden pflegt²².

c) Öffentlicher Körperschaftsstatus

Als besonders augenfälliges Überbleibsel vergangenen Staatskirchentums gilt vielen Kritikern nicht zuletzt der öffentliche Körperschaftsstatus der Religionsgemeinschaften, auch weil er kleinere bzw. junge Religionsgemeinschaften diskriminiere. Dabei dürfte gerade der Körperschaftsstatus bei der Bewältigung des religiösen Pluralismus eine integrativ nutzbringende Rechtsform darstellen.

Spätestens seit der Zeugen-Jehovas-Entscheidung im Jahr 2000 kann diesbezüglich jedenfalls nicht mehr von einem „rätselhaften Ehrentitel“²³ gesprochen werden. In dieser Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht für Klarheit gesorgt, dass der Körperschaftsstatus als „Mantelbegriff“ die Trennung von Staat und Religion nicht berührt²⁴. Wie die sonstigen institutionellen Garantien der Weimarer Religionsartikel ist er allein Mittel zur Entfaltung der Religionsfreiheit und Ausdruck der Wertschätzung der gesellschaftlichen Stellung seiner Träger. Damit macht das Gericht deutlich, dass es keinen „closed shop“ von Religionsgemeinschaften mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gibt, sondern dieser als allgemeines Angebot auch anderen offensteht. Mit Rücksicht auf die damit verbundenen zusätzlichen Rechte setzt das freilich die Gewähr der Rechtstreue der jeweiligen Gemeinschaft voraus, nicht aber der Staatsnähe oder gar -loyalität.

Das Bundesverwaltungsgericht hat diese Rechtsprechung im Jahr 2012 mit seiner Entscheidung zum Körperschaftsstatus der Bahá'í fortgeführt und auch kleineren Religionsgemeinschaften in weitem Umfang den Zugang zu dieser

²¹ Ulrich Stutz, Das Studium des Kirchenrechts an den deutschen Universitäten, in: Deutsche Akademische Rundschau 6, 12. Semesterfolge, Nr. 5, 15. Dezember 1924, S. 1ff.

²² Michael Germann, Das System des Staatskirchenrechts in Deutschland, in: Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 1, 3. Auflage 2020, S. 261ff.

²³ Rudolf Smend, Staat und Kirche nach dem Bonner Grundgesetz, in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht, Bd. 1, 1951, S. 4.

²⁴ BVerfG, Urteil vom 19. Dezember 2000 – 2 BvR 1500/97.

Rechtsform eröffnet²⁵. Bis dahin wurde die „Zahl der Mitglieder“, die in Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV als Kriterium für die Gewähr der Dauer einer Religionsgemeinschaft aufgeführt ist, in dem Sinn gedeutet, dass sie etwa ein Tausendstel der Bevölkerung des jeweiligen Bundeslandes aufwies. Der 6. Senat des Bundesverwaltungsgerichts lehnte das ab und judizierte, dass allein aus der Zahl der Mitglieder nicht unmittelbar auf den künftigen Fortbestand der Religionsgemeinschaft geschlossen werden könne, maßgeblich sei eine wertende Gesamtbetrachtung. In der Folgezeit erhielten einige kleinere Religionsgemeinschaften die Körperschaftsrechte, so beispielsweise die Ahmadiyya Muslim Jamaat²⁶, oder auch eine hinduistische Tempelgemeinschaft in Westfalen²⁷.

Der Vorwurf, dass der Körperschaftsstatus kleinere oder weniger bekannte, hierzulande junge Religionsgemeinschaften diskriminiere, ist damit im Grundsatz entkräftet. Zugleich geht der vielfach beklagte Befund ins Leere, der Mantel, den das Religionsverfassungsrecht den Kirchen biete, sei „zu weit“ geworden²⁸ und schlottere allmählich²⁹. Denn auf die Größe einer Religionsgemeinschaft kommt es nicht (mehr) an. Auch eine Religion, die an sich keine Institutionalisierung kennt, weil sie – wie der Islam – eine „Religion ohne Kirche“³⁰ ist, kann diesen besonderen Status erwerben, wenn die im Grundgesetz vorgesehenen Mindestbedingungen erfüllt sind. Verlangt wird dafür außer der Rechtstreue keine unzumutbare Verkirchlichung. Wohl aber eine hinreichende mitgliedschaftliche Selbstorganisation. Nach deutschem Recht ist hieran die Erkennbarkeit einer Religionsgemeinschaft geknüpft; ein isoliertes Anerkennungsverfahren für Religionsgemeinschaften, wie etwa in Österreich, existiert hierzulande bekanntlich nicht³¹.

²⁵ BVerwG, Urteil vom 28. November 2012 – 6 C 8/12.

²⁶ Pressemitteilung der Ahmadiyya Muslim Jamaat Deutschland vom 4. Juni 2013.

²⁷ VG Arnsberg, Urteil vom 7. Juni 2013 – 12 K 2195/12.

²⁸ Vgl. etwa Isensee, Verfassungsrechtliche Erwartungen an die Kirche, in: Marré / Stütting (Hrsg.), Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche (25), 1991, S. 104.

²⁹ Vgl. in anderem, auf die kirchliche Selbstorganisation bezogenem Kontext, Hans Michael Heinig, Der Mantel schlottert. Interview, in: zeitzeichen 3/2019, S.36.

³⁰ Vgl. nur Udo Steinbach, Der Islam – Religion ohne Kirche, in: Abromeit / Wewer (Hrsg.), Die Kirchen und die Politik, 1989, S. 109.

³¹ Vgl. dazu H. Weber, Die „Anerkennung“ von Religionsgemeinschaften durch Verleihung von Körperschaftsrechten in Deutschland, in: Muckel (Hrsg.), Kirche und Religion im sozialen Rechtsstaat. FS f. Wolfgang Rübner zum 70. Geburtstag, 2003, S. 959 m. w. N.

Die Idee eines verfassungsrechtlichen Sonderstatus für den Islam wäre da systemwidrig und letztlich diskriminierend. Ob die öffentliche Rechtsform aber überhaupt eine weiterführende Option ist, steht freilich auf einem ganz anderen Blatt und kann nur von den muslimischen Gemeinschaften in Wahrnehmung ihres Selbstbestimmungsrechts selbst beantwortet werden.

d) Kirchliches Arbeitsrecht

Eine in Zeiten abnehmender Kirchenbindung und sinkender Mitgliederzahlen von verschiedenen politischen und gesellschaftlichen Kreisen fortgesetzt erhobene Forderung ist es schließlich, das kirchliche Sonderarbeitsrecht in Deutschland als unzeitgemäß abzuschaffen. Beispielsweise, wenn es um die Kirchenmitgliedschaft als Einstellungsvoraussetzung geht. Entsprechend groß muss die Freude gewesen sein, als der Europäische Gerichtshof, wie vielfach berichtet, am 17. April 2018 auf eine Vorlage des Bundesarbeitsgerichts in der Rechtssache Egenberger entschieden hat, dass dies nur dann keine unzulässige Diskriminierung darstellt, wenn objektiv ein unmittelbarer Zusammenhang der Arbeitsaufgaben zum kirchlichen Auftrag besteht³². Auch das Bundesarbeitsgericht hat in älterer Rechtsprechung die Auffassung vertreten, dass die Kirchen kraft ihres Selbstbestimmungsrechts besondere Loyalitätspflichten ihrer Beschäftigten nur abgestuft nach der Verkündigungsnähe der jeweiligen Tätigkeit festlegen können. Dem hat das Bundesverfassungsgericht erst im Jahr 1985 im Fall Rommelfanger³³ und dann erneut im Jahr 2014 im Düsseldorfer Chefarzt Fall³⁴ widersprochen. Ob die Religion eine bestimmte berufliche Anforderung für eine Tätigkeit darstellt, unterlag seiner Auffassung nach nur einer eingeschränkten gerichtlichen Plausibilitätskontrolle auf der Grundlage des glaubensdefinierten Selbstverständnisses der Religionsgemeinschaft.

Auch wenn es zunächst den Anschein haben mag: Eine grundlegende Abkehr von der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wurde durch

³² EuGH, Urteil vom 17. April 2018 – C-414/16.

³³ BVerfG, Beschluss vom 4. Juni 1985 – 2 BvR 1703/83.

³⁴ BVerfG, Beschluss vom 22. Oktober 2014 – 2 BvR 661/12.

das Urteil des Europäischen Gerichtshofs nicht vollzogen. Insbesondere achtet das europäische Recht den Status, den Kirchen und religiöse Gemeinschaften in den Mitgliedsstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, und beeinträchtigt ihn nicht³⁵. Demgemäß hat der Europäische Gerichtshof festgehalten, dass das „Ethos“ einer Religionsgemeinschaft als solches nicht Gegenstand einer gerichtlichen Überprüfung ist. Und zum Ethos der evangelischen Kirche gehört nun einmal auch und gerade, sich als Zeugnis- und Dienstgemeinschaft zu verstehen und daraus bestimmte Konsequenzen zu ziehen, etwa für die Loyalitätspflichten im Arbeitsrecht. Nun steht dieser Begriff immer wieder einmal in der Kritik, daher an dieser Stelle ein kurzes Wort dazu: Wer hier eine Parallele zur nationalsozialistischen Betriebsgemeinschaft zieht, unterstellt den Kirchen, was ihrem Selbstverständnis widerspricht³⁶. Man mag einem anderen Begriff den Vorzug geben, darf dadurch aber die Sache selbst nicht in Frage stellen und den Kirchen bestreiten, dass die Gemeinsamkeit ihres Dienstes ausschließlich durch den religiös geprägten Sendungsauftrag bestimmt wird. In diesem Sinn also darf eine Grundloyalität zum kirchlichen Arbeitgeber deshalb weiter verlangt werden. Wer für die evangelische Kirche arbeiten will, muss sich auch ein Stück weit mit ihr identifizieren. Diesen Grundsatz hat der Europäische Gerichtshof nicht infrage gestellt. Auf der Grundlage dieser Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs hätte das daraus folgende Urteil des Bundesarbeitsgerichts³⁷ meines Erachtens daher durchaus zugunsten von Diakonie und Kirche gefällt werden können. Zur Erinnerung: Die konfessionslose Frau Egenberger sollte ein Anti-Rassismus-Programm der Vereinten Nationen aus *christlicher* Perspektive bewerten und die Diakonie Deutschland gegenüber der Politik und *in der Öffentlichkeit* vertreten. Es bleibt abzuwarten, wie das Bundesverfassungsgericht diese Frage beurteilen wird, da das in der Sache betroffene Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung der

³⁵ Artikel 17 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

³⁶ Reinhard Richardi, Arbeitsrecht in der Kirche, 7. Auflage, München 2015, S. 53f.

³⁷ BAG, Urteil vom 25. Oktober 2018 – 8 AZR 501/14.

EKD im März 2019 Verfassungsbeschwerde³⁸ gegen das genannte Urteil des Bundesarbeitsgerichts erhoben hat.

Die Kirchen werden ihre Anforderungen an Bewerberinnen und Bewerber bezogen auf Einrichtung und konkreten Arbeitsplatz künftig aber stärker begründen müssen, wenn sie auf das Erfordernis der Religionszugehörigkeit für manche Bereiche nicht ganz verzichten wollen. Insgesamt zeigt sich hieran die allmähliche Entwicklung, kirchlichen Arbeitgebern eine nachvollziehbare Konsistenz ihrer eigenen Grundsätze abzuverlangen, wo dies in früheren Jahren kaum hinterfragt wurde.

5. Fazit

In der deutschen Rechtsordnung gibt es eine erstaunliche rechtliche Privilegierung von Religionsgemeinschaften, aber auch generell von Religion und religiösen Aktivitäten. Hat das Zukunft in einer Gesellschaft, die einerseits religiös vielfältiger wird, in der andererseits Religion bei einer wachsenden Gruppe schlichtweg auf Desinteresse stößt? Meine Antwort darauf lautet: Das Religionsverfassungsrecht hat Bereitstellungsfunktion³⁹. Solange von diesen Angeboten Gebrauch gemacht wird, wenn es also Menschen gibt, die mit Anstaltsseelsorge, Religionsunterricht an öffentlichen Schulen und anderem etwas anfangen können, dann hat das deutsche Religionsverfassungsrecht Zukunft. Nicht etwa Multireligiosität ist eine grundsätzliche Infragestellung dieser Ordnung, sondern Gleichgültigkeit gegenüber ihren Angeboten. Nutznießer des Religionsverfassungsrechts ist neben der Kirche der Staat. Er ist es, der seine eigenen Wurzeln nur pflegen, aber sie nicht selbst schaffen kann⁴⁰.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

³⁸ Zuständig ist der 2. Senat – 2 BvR 934/19.

³⁹ Stefan Koriath, Etappen des Religionsrechts von der Reformation bis heute, Kommentar zu Christoph Schönberger, in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 2017, S. 348ff.

⁴⁰ Vgl. Ernst-Wolfgang Böckenförde, Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation, in: Sergius Buve (Hrsg.), Säkularisation und Utopie, Stuttgart u.a. 1967, S. 75.